



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Verbandsgemeinde Mendig
Herrn Bürgermeister
Jörg Lempertz
Postfach 1352
56739 Mendig



Aktenzeichen: 1.15-901-11 G 300/E
Zimmer-Nr.: 516
Telefax: 0261/1088403

Auskunft erteilt: Frau Gellert
Telefon: 0261/108-403
E-Mail: Birgit.Gellert@kvmyk.de

Datum: 10.12.2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Mendig für das Haushaltsjahr 2022 und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Betriebszweige "Wasserwerk" und "Abwasserwerk" des Eigenbetriebs der Verbandsgemeinde Mendig für das Wirtschaftsjahr 2022

Ihr Schreiben vom 30.11.2021- hier eingegangen am 02.12.2021
E-Mail vom 09.12.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lempertz,

mit o. g. Schreiben hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 08.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt. Entsprechend der gesetzlichen Forderungen in § 97 Abs.1 GemO hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Verbandsgemeinderat die gesetzlich vorgegebene Frist öffentlich ausgelegt.

Zur Haushalts- und Finanzlage

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2022 lässt einen deutlich reduzierten Jahresfehlbetrag in Höhe von 186.140 EUR erwarten. Dabei stehen den gestiegenen Erträgen von 11.563.130 EUR (Vorjahr: 9.560.870 EUR), ebenfalls gestiegene Aufwendungen von 11.749.270 EUR (Vorjahr: 10.566.040 EUR) gegenüber.

Trotz der erheblichen Steigerungen ist ein Fehlbetrag ersichtlich, der sich im Vergleich zum Vorjahr jedoch deutlich reduziert hat.

Für die kommenden Jahre ist die Einhaltung des gesetzlichen Haushaltsausgleich zu fordern, da es sich um eine umlagefinanzierte Verbandsgemeinde handelt.

Finanzhaushalt

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten F 23) von 357.220EUR sowie der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten F 33) von – 322.760 EUR führen im Finanzhaushalt zu einem Finanzmittelüberschuss (Posten F 34) von 34.460 EUR.

Der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten i. H. v. – 322.760 EUR muss durch den Einsatz vorhandenen Finanzmittel gedeckt werden.

Jedoch kann die planmäßige Tilgung der bisherigen Investitionskredite durch den positiven Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen gedeckt werden.

Die Freie Finanzspitze wird in 2022 neutralisiert und mit 0 EUR ausgewiesen. Für die kommenden Planjahre ist eine leicht positive Tendenz erkennbar, die tatsächliche Entwicklung bleibt mit Blick auf die planmäßig ausgewiesenen Beträge jedoch abzuwarten.

Sowohl die Ausführung des aktuellen Haushaltsjahres als auch die Planungen der kommenden Jahre werden unverändert auf eine Konsolidierung und einen gesetzmäßigen Haushaltsausgleich auszurichten sein.

Im vorliegenden Haushalt ist wiederum klar erkennbar, dass sich die Gremien der schwierigen Finanzlage der Verbandsgemeinde bewusst sind und sich wie in den Vorjahren auf unabwendbare und dringliche Maßnahmen im Wesentlichen in den Bereichen Feuerwehr, Grundschulen, Digitalisierung, Naturschutz/Gewässerunterhaltung/Hochwasserschutz beschränken.

Die investiven Maßnahmen werden zumeist durch Zuschüsse teilfinanziert und fallen damit unter die Ausnahmetatbestände der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO.

Gleichwohl belaufen sich die geplanten und in den Gremien beschlossenen Investitionsmaßnahmen in 2022 auf 1.584.650 EUR.

Die gleichen Maßstäbe wurden im Wesentlichen auch auf notwendige Unterhaltungsmaßnahmen angelegt, wo wiederum insbesondere die Bereiche Schulen, Feuerwehr und Sport berücksichtigt werden.

Haushaltsausgleich

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Da der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge übersteigt (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Finanzhaushalt ist damit ausgeglichen.

Zusammenfassung

Entsprechend § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt 2021 der Verbandsgemeinde Mendig damit in der Planung nicht ausgeglichen. Gleichwohl wird unter Bezug auf die Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindehaushaltsverordnung (VV zu § 18 GemHVO-VV) vom 17.01.2017 (MinBl. S. 105) trotz Bedenken ausnahmsweise von einer Beanstandung abgesehen.

Verschuldung

Liquiditätskredite

Für das Haushaltsjahr 2022 wird die Möglichkeit zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gemäß § 4 der Satzung für die Verbandsgemeinde auf 6.500.000 EUR begrenzt und sollte möglichst auch nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, das heißt, zum Jahresende wieder vollständig zurückgeführt sein. Gleiches gilt für die Ansätze des Eigenbetriebes für Liquiditätskredite mit insgesamt 4.400.000 EUR (Wasserwerk 2.100.000 EUR und Abwasser 2.300.000 EUR).

Investitionskredite

Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.584.650 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.261.890 EUR gegenüber. Es ergibt sich ein negativer Saldo von 322.760 EUR. Die Deckung erfolgt über den Einsatz vorhandener liquiden Finanzmittel.

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr planmäßig in Höhe von 357.220 EUR getilgt.

Eine Neuaufnahme von Investitionskrediten für die Verbandsgemeinde ist für 2022 nicht vorgesehen. Lediglich für die beiden Betriebszweige im Sondervermögen sind Investitionskredite erforderlich.

Stellenplan / Stellenübersicht

Hinsichtlich der Änderungen im Stellenplan der Verbandsgemeinde Mendig und in den Stellenübersichten der Eigenbetriebe „Wasserwerk“ und „Abwasserwerk“ der Verbandsgemeinde Mendig weisen wir auf die Beachtung der besoldungs- und tarifrechtlichen Vorschriften hin.

Die erneute Stellenmehrung beruht im Wesentlichen auf den zusätzlichen Aufgaben aus dem KiTa-Zukunftsgesetz. Die Kostenerstattung erfolgt für diese Stellen durch den Landkreis Mayen-Koblenz.

Entscheidungen und Feststellungen

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 GemO und § 1 EigAnVO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- für den in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Wasserwerk - in Höhe von

1.877.000 EUR

- für den in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Abwasserwerk - in Höhe von

2.498.000 EUR

Investitionskredite für die Verbandsgemeinde selbst sind für 2022 nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen

Auch für das Jahr 2022 werden weder für die Verbandsgemeinde noch für das Sondervermögen Eigenbetriebe Wasser- und Abwasserwerke Verpflichtungsermächtigungen gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO veranschlagt.

Feststellungen bezüglich der Sondervermögen „Wasserwerk“ und „Abwasserwerk“

Die Gebühren und Beiträge bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die in §§ 5 und 8 der Haushaltssatzung erfolgten Festlegungen entsprechend nunmehr der jeweiligen finanziellen Lage der Eigenbetriebe und sind daher nicht zu beanstanden.

Feststellungen zur Verbandsgemeindeumlage

Hier verweisen wir vollinhaltlich auf unser Schreiben vom 09.11.2021.

Für zukünftige Jahre hat – auch zum Schutz der umlagepflichtigen Gemeinden - eine haushaltsausgleichende Umlagefestsetzung zu erfolgen, denn „Kommunen, die den gesetzlich gebotenen Haushaltsausgleich verfehlen, müssen zur Beseitigung dieses Zustandes alles zu tun, um die Deckungslücke soweit als möglich zu schließen.“

Aus haushaltsrechtlicher Sicht dient die Umlage dem Ziel, die Deckungslücke zum erforderlichen Haushaltsausgleich zu schließen. Die Gemeinden sind gehalten, sowohl den Finanz- als auch den Ergebnishaushalt auszugleichen. Allerdings haben die Umlageberechtigten bei der Festsetzung des Umlagesatzes neben dem Gebot des

Haushaltsausgleichs auch das von Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 GG und Artikel 49 Abs. 1 und 3 LV geschützte Selbstverwaltungsrecht der Umlagepflichtigen zu beachten, „Gebot der kommunalen Rücksichtnahme“. Eine angemessene und rechtlich zulässige Abwägung ist hierbei unabdingbar und vorliegend erfolgt.

Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes 2022 sowie gegen den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes einschließlich der Stellenübersicht 2022 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an kommunalaufsicht@kvmyk.de einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Brigitt Gellert